

Brandschutz-Hinweise

1. Flächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge

- 1.1. Der Ruhende Verkehr (Parker) soll so geordnet werden, dass ausreichende Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet bleiben
- 1.2. Innerhalb des Veranstaltungsbereiches sollen ausreichende Fahrstreifen von mindestens 3 m lichte Breite bei geradliniger Führung, von mindestens 5 m lichte Breite in Kurven und mindestens 3,50 m lichte Durchfahrthöhe für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.

2. Löschwasserversorgung

- 2.1. Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten usw.) müssen auch während der Veranstaltungen stets frei zugänglich sein. Auch die Hinweisschilder der Hydranten sollten gut sichtbar bleiben.

3. Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, usw.

- 3.1. Stände, Buden, Aufbauten, Zelte dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnung (Fenster, Türen usw.) aufgestellt werden. Dabei darf nicht leicht entflammbares Material verwendet werden.

4. Dekoration

- 4.1. Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus schwer entflammaren Stoffen bestehen
- 4.2. Werden Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder als Scherzartikel verwendet, so dürfen diese nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden oder sein.

5. Flucht- und Rettungswege

- 5.1. Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie gekennzeichnet werden, z. B. durch Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund.

6. Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen

- 6.1. Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile oder Baustoffe und Dekorationen nicht durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder durch direkte Glimm-, Funken-, oder Flammwirkung entzündet werden können

6.2. Die Aufstellung und Lagerung von Flüssiggasflaschen sind unmittelbar an Flucht- und Rettungswegen nicht zulässig.

7. Elektrische Anlagen

7.1. Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

7.2. Bei Verwendung von Kabeltrommeln, ist das Kabel von der Trommel ganz herunter zu spulen.

7.3. Kaffeemaschinen sind vor Inbetriebnahme nicht auf wärmeleitende Stoffe (Keramik) zu stellen.

8. Feuerlöscheinrichtungen

8.1. Als Selbsthilfeeinrichtung sind je nach Art und Größe der Veranstaltungen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl durch den Veranstalter / Betreiber vorzuhalten. (Feuerlöscher, Löschdecke usw.)

9. Abfallbehälter, Abfalllagerung

9.1. Aufgestellte Behälter sollen aus nicht brennbaren Stoffen (Stahlblech) bestehen.

Klaus Lingelbach

1. Kommandant der Feuerwehr Niedernberg